

Stellungnahme

10 Entlastungsmaßnahmen zur Ergänzung des BEG IV

Berlin, April 2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Organisation und Recht
+49 30 20619-350
recht@zdh.de
Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

1. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Hintergrund:

Seit dem 1. Januar 2023 müssen Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ihrer Beschäftigten, die gesetzlich krankenversichert sind, elektronisch bei den Krankenkassen abfragen. Die Papiermeldung entfällt grundsätzlich. Dieses neue Verfahren der eAU ist jedoch weiterhin mit unnötigen Belastungen für Betriebe verbunden: Dass Beschäftigte keine AU-Bescheinigung vorlegen müssen, sondern die Betriebe die eAU bei der jeweiligen Krankenkasse des Arbeitnehmers abfragen müssen, funktioniert nicht in allen Fällen reibungslos und kann mit mehr Aufwand als das alte Verfahren verbunden sein.

Lösung:

Die derzeitige Verfahrensgestaltung einer Holschuld der Arbeitgeber muss zu einer Bringschuld der Krankenkassen umgekehrt werden. Das heißt, das Verfahren sollte so geändert werden, dass Krankenkassen den Arbeitgebern die eAU digital und automatisiert zukommen lassen. Etwaige datenschutzrechtliche Bedenken stehen diesem Verfahrensansatz grundsätzlich nicht entgegen

2. Arbeitsrecht: Abschaffung der Schriftform im Nachweisgesetz für alle Betriebe

Hintergrund

Arbeitgeber sind bislang verpflichtet, die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, die Schriftform im Nachweisgesetz durch die Textform zu ersetzen. Diese wichtige und spürbar entlastende Maßnahme soll jedoch nicht für Betriebe gelten, die einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig gemäß § 2a Abs. 1 des SchwarzArbG zuzuordnen sind. Diese Beschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Zum einen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schriftform weniger manipulationsanfälliger ist als die Textform. Zum anderen ermöglicht die Textform effizientere Kontrollen bei Arbeiten vor Ort beim Kunden (z.B. digitaler Abruf der Dokumente auf Baustellen). Zudem steht die Ausnahme in einem Wertungswiderspruch zu anderen gesetzlichen Regelungen, die die Textform auch in diesen Branchen für Ausbildungsverträge zulassen (z.B. Entwurf des Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetzes).

Lösung

Die Einführung der Textform im Nachweisgesetz ist ausnahmslos für sämtliche Betriebe aller Branchen vorzusehen.

3. Belegausgabepflicht

Hintergrund

Seit 2022 sind Betriebe verpflichtet, bei jedem Verkauf und bei jeder Dienstleistung einen Kassenbeleg auszugeben. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine sog. offene Ladenkasse verwendet wird oder eine Befreiung von der Belegausgabepflicht durch das zuständige Finanzamt erteilt wurde. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass Anträgen regelmäßig nicht stattgegeben wird oder diese nicht beschieden werden.

Die Konzeption des Manipulationsschutzes durch den verpflichtenden Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sieht vor, dass ein Geschäftsvorgang bereits durch die erste Eingabe in das Kassensystem unveränderbar gesichert wird. In der Folge kommt es unabhängig von der Belegausgabe zu einer ausreichenden Nachprüfbarkeit der Besteuerungsmerkmale. Die überwiegende Zahl der ehrlichen Betriebe darf nicht unverhältnismäßig dadurch belastet werden, dass vom Gesetzgeber vorgesehene Befreiungsmöglichkeiten faktisch ins Leere laufen. Der Wille des Gesetzgebers darf nicht durch die Verwaltung unterlaufen werden.

Lösung

Das Bundesfinanzministerium sollte entweder in einem gesonderten Anwendungserlass zu § 148 AO Vorgaben für eine praxistaugliche Ausgestaltung der Befreiungsvorschrift vorsehen oder die Ausführungen im Anwendungserlass zu § 146a AO im Kapitel 6 „Belegausgabe“ überarbeiten. Bei Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen an eine Vielzahl nicht bekannter Personen sollte für Geschäftsvorfälle mit einem Entgelt von bis zu zehn Euro von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden können, soweit gewährleistet ist, dass durch die fehlende Belegausgabe die Besteuerung nicht beeinträchtigt wird. Bei unbaren Zahlungen ist von einer Belegausgabepflicht abzusehen.

4. Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft durch Finanzbehörden einführen

Hintergrund

Betriebe benötigen Rechts- und Planungssicherheit. Aufgrund der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind sie u.a. auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung angewiesen. Bisher fehlt es jedoch an einem Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Ferner sind auch bei Ablehnung einer verbindlichen Auskunft grundsätzlich Gebühren zu entrichten, deren Höhe sich am Gegenstandswert orientieren kann, obwohl der Antragsteller wegen der Ablehnung keinen Vorteil erlangt.

Lösung

Es sollte ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft geschaffen werden. Zudem sollte von einer Gebührenpflicht bei Ablehnung eines Antrags auf verbindliche Auskunft abgesehen werden. Zudem sind die Gebühren auf den Ausgleich der Verwaltungskosten zu beschränken.

5. Eintritt der Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG nur auf Antrag

Hintergrund

Durch den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG geregelten Automatismus, wonach die Rechtsfolgen der Organschaft bei Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Voraussetzungen automatisch eintreten bzw. wegfallen, bestehen bei Betrieben große rechtliche Unsicherheiten. Nicht zuletzt wegen der Rechtsprechung des BFH, nach der bestimmte Personengesellschaften in das Unternehmen eingegliedert sein können, fällt eine rechtssichere und einfache Bestimmung der Organschaft immer schwerer. Aufgrund der strafbewehrten Verantwortung, die dem Organträger zukommt, ist dies von erheblicher praktischer Bedeutung.

Lösung

Es ist ein Antragsverfahren zu befürworten, bei dem die Rechtsfolgen der Organschaft nur eintreten, wenn die umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen für die Eingliederung eines Unternehmens in das Unternehmen des Organträgers vorliegen und die Organschaft beim Finanzamt beantragt wird. Ein Antragsverfahren bringt den Betrieben Rechtssicherheit: Sie haben es selbst in der Hand, ob bei Vorliegen der Organschaftsvoraussetzungen eine Organschaft vorliegen soll oder nicht. Gleichzeitig werden die Meldebedürfnisse der Finanzverwaltung erfüllt und die Zahl der (hinsichtlich der Organschaft) zu prüfenden Unternehmen wird eingeschränkt.

6. Abfallbeauftragter: Ausnahme für Kleinbetriebe

Hintergrund

Die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Abfallbeauftragten führt insbesondere für Betriebe mit wenigen Mitarbeitern zu Belastungen. Die formalen Anforderungen des § 9 Abfallbeauftragten-Verordnung (AbfBeauftrV) an die Fachkunde des Beauftragten lassen nur besonders qualifizierte Personen zu, deren Lohnkosten die Gehälter durchschnittlicher Arbeitnehmer im Handwerk übersteigen. Hinzu kommen die Kosten sowie der Arbeitsausfall wegen regelmäßiger Schulungen. Dieser Aufwand ist bei Betrieben, bei denen nur geringe Mengen oder ungefährliche Abfälle vorhanden sind, mit Blick auf den Nutzen unverhältnismäßig. So bleibt der Betriebsinhaber trotz Bestellung eines Abfallbeauftragten für die rechtmäßige Entsorgung des Abfalls verantwortlich. Dem Abfallbeauftragten kommt lediglich eine Beratungsfunktion zu. Eine Ausnahme von der Bestellungspflicht kann nach § 7 AbfBeauftrV nur auf Antrag und nach entsprechender Erforderlichkeitsprüfung der zuständigen Behörde vor Ort erteilt werden. Dieses Verfahren bedeutet seinerseits bürokratischen Aufwand für Betriebe und Verwaltung und führt insbesondere zur einer uneinheitlichen Ausnahmepaxis.

Lösung

Bei kleinen Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten ist die Bestellung eines Abfallbeauftragten mit Blick auf dessen lediglich beratende Funktion und den finanziellen Aufwand unverhältnismäßig. Die Ausnahmegvorschrift des § 7 AbfBeauftrV sollte entsprechend ergänzt werden.

7. Streichung der Anzeigepflicht für nicht gewerbsmäßige Transporte ungefährlicher Abfälle

Hintergrund

Abfalltransporte sind den zuständigen Behörden nach der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV) anzuzeigen. Eine Ausnahme gilt für Betriebe, bei denen der Transport nicht regelmäßig erfolgt. Dies wird nach § 7 Abs. 9 AbfAEV vermutet, wenn der Transport gefährlicher Abfälle eine Menge von zwei Tonnen pro Jahr und bei nicht gefährlichen Abfällen eine Menge von 20 Tonnen pro Jahr nicht übersteigt. Die Ausnahmegvorschrift ist mit Blick auf die bürokratische Belastung erforderlich, da das Anzeigeverfahren neben dem zeitlichen Aufwand zusätzlich Gebühren in Höhe von 80 – 100 Euro verursacht. Zudem ist die Bestätigung der Anzeige beim Transport mitzuführen. Viele Betriebe, insbesondere des Elektrohandwerks, werden hiervon nicht erfasst, obwohl der Transport des nicht gefährlichen Abfalls lediglich eine notwendige Begleithandlung ihrer eigentlichen handwerklichen Tätigkeit ist und damit nicht regelmäßig erfolgt. Grund sind die Schwellenwerte.

Lösung

Der Schwellenwert der Ausnahmegvorschrift nach § 7 Abs. 9 AbfAEV bezüglich der Anzeige von Transporten nicht gefährlicher Abfälle von mehr als 20 Tonnen jährlich ist nicht praxisgerecht. Anstatt die Vermutungsregelung nach der Menge des Abfalls zu richten, sollte sie an dem Geschäftszweck des Betriebs anknüpfen. Der Ausschlussgrund des nicht regelmäßigen Transports wird danach vermutet, wenn der maßgebliche Geschäftsgegenstand des Betriebs, der den Transport durchführt, in einem anderen Gegenstand als dem Transport von Abfällen besteht. Dies ist bei Handwerksbetrieben gerade nicht der Fall. Entsprechend der Ausnahmeregelung bei der Autobahnmaut, sind Betriebe, die ausschließlich Mitglied einer Handwerkskammer sind, von der Anzeigepflicht auszunehmen.

8. Berücksichtigung der geänderten Geringfügigkeitsschwelle auch im Künstlersozialversicherungsgesetz

Hintergrund

Die Bagatellgrenze bei der Verwerterabgabe der Künstlersozialversicherung wurde bei ihrer Einführung in der damaligen Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro (§ 24 Abs. 2 KSVG) festgelegt. Dieser Wert war insofern plausibel begründet. Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im

Bereich der geringfügigen Beschäftigung wurde die Geringfügigkeitsgrenze zum 1. Oktober 2022 von 450 Euro auf 520 Euro angehoben und dynamisiert. Entsprechend der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns steigt auch die Geringfügigkeitsgrenze. Die Bagatellgrenze in 24 Abs. 2 KSVG wurde aber nicht analog angepasst.

Lösung

Vor diesem Hintergrund sollte auch im KSVG eine Anhebung der Bagatellgrenze von 450 Euro auf die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze per Querverweis erfolgen.

9. Verschlinkung der Dokumentationspflichten

Hintergrund

Die Pflicht zur Dokumentation der Kundenberatung ist ein Instrument, das sein Ziel in der Praxis nicht erreicht hat und zugleich zu enormen administrativen Belastungen führt. Obwohl § 127 SGB V eine Öffnungsklausel enthält und den Vertragsparteien die nähere Regelung überlässt, besteht zwischen den Krankenkassen Uneinigkeit darüber, ob von dem Erfordernis vollständig abgewichen oder lediglich die Ausgestaltung konkretisiert werden kann. Hinzu kommt, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Hilfsmittelverzeichnis seine eigenen Anforderungen an die Beratungsdokumentation aufstellt.

Lösung

Der Gesetzgeber sollte für die Beratungsdokumentation klarstellen, dass sich die Ausgestaltung der Dokumentationspflichten im Spannungsfeld von Beratungspflicht und Sicherung des Sachleistungsprinzips einerseits und erforderlicher Begrenzung des Verwaltungsaufwandes andererseits bewegt. Die Konkretisierung, bei welcher Versorgung welche Dokumentation angemessen ist, sollte grundsätzlich den Vertragsparteien überlassen werden. So ist eine Beratungsdokumentation beispielsweise für einen Gehstock, eine mehrkostenfreie Bandage oder Brillengläser verwaltungstechnisch überzogen, während sie für eine individuelle Versorgung mit einer Orthese oder mit vergrößerten Sehhilfen sinnvoll erscheint.

10. Datenschutz: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Hintergrund

Im Wege der Konkretisierung des Artikels 37 Absatz 4 DSGVO wurde die nationale Regelung zur verpflichtenden Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erlassen. Durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz wurde die ursprüngliche Personengrenze des § 38 Absatz 1 BDSG von zehn auf 20 Personen angehoben. Seitdem sind Betriebe verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, „soweit sie mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen“.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Anhebung des Schwellenwerts auf 20 Personen einen positiven Effekt auf die Bestellpflicht zahlreicher Handwerksbetriebe hatte, stellen Personengrenzen keine geeigneten Parameter zur Beurteilung eines Risikos für den Datenschutz dar. Auch die automatisierte Datenverarbeitung führt nicht zwingend zu einem hohen Risiko. Wenn die Versendung einer E-Mail zwangsläufig als erhöhtes Risiko zu bewerten wäre, ist eine sachgerechte Unterscheidung zwischen wirklichen Risiken und unbedenklichen Verarbeitungsprozessen nicht mehr möglich. Das gilt in gleicher Weise für die Häufigkeit einer Datenverarbeitung. Risikorelevant sind dagegen Kriterien wie der Datenumfang oder die Art der verarbeiteten Daten. Anhand solcher Kriterien lässt sich die Datenschutzrelevanz eines Betriebs sachgerecht ermitteln. Es kommt darauf an, ob die Verarbeitung von Daten Kerntätigkeit des Betriebs ist.

Lösung

Die Voraussetzungsvariante der Kerntätigkeit ist bereits in § 38 Absatz 1 Satz 2 BDSG i.V.m. Artikel 35 DSGVO geregelt. Eine Ergänzung von § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG ist nicht erforderlich. Da für eine entsprechende Ergänzung von § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG kein Raum ist und die gegenwärtigen Schwellenwerte nicht sachgerecht sind, sollte diese Vorschrift ersatzlos gestrichen werden.

Abteilung: Organisation und Recht
+49 30 20619-351
recht@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de